

AMTSBLATT DER STADT PENNZBERG

Nr. 20

Penzberg, den 27. Dezember 2010

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Hans Mummert



INHALTSVERZEICHNIS:

- Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“ vom 14.12.2010
- Erste Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Penzberg vom 26.11.2008
- Haushaltsatzung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“ vom 14.12.2010

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1, und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 706, BayRS 9000-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707), folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- Das Kommunalunternehmen der Stadt Penzberg ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Penzberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Penzberg.
- Das Stammkapital beträgt 1.022.563,76 €. Es wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung der zum bisherigen Eigenbetrieb „Stadtwerke Penzberg“ gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO). Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den in der Anlage 1 geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei der Bilanzierung eingestuft.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- Das Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
 - Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser;
 - Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet;
 - die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung und der Vertrieb von Energie.
- Zur Aufgabe gemäß Absatz 1 gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- Das Kommunalunternehmen kann in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinde wahrnehmen.
- Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Penzberg:
 - Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Einrichtungen;
 - Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz;
 - im Rahmen der Gesetzte Verordnungen für das nach Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- Die Rechte des Stadtrats aus Art. 90 Abs. 2 S. 4 GO werden hierdurch nicht berührt.
- Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

- Organe des Kommunalunternehmens sind:
- der Vorstand (§ 4);
 - der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat

auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für den Vorstand soll ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.

- Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmensatzung etwas anderes bestimmt.
- Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahresplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über wichtige Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat alle sechs Monate Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Penzberg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie von Arbeitnehmern, deren Vergütung nach dem TVöD mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.
- Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Penzberg. Abweichend von Satz 1 besteht der Verwaltungsrat ab Gründung bis zum 31.12.2011 aus den bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Stadtwerke Penzberg gem. Anlage 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.08.2008. Ab 01.01.2012 erfolgt die Besetzung des Verwaltungsrats entsprechend der Besetzung der Stadt Penzberg durch den Stadtrat. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
 - leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Penzberg und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats entsprechend der für die Stadträte in der städtischen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für Ausschusssitzungen getroffenen Regelung. Eine monatliche Pauschale wird nicht gewährt.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Penzberg.
- Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
 - Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Ver-

waltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

- Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Beruferschwierigkeit verpflichteter Dritter bedienen.
- Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - Erlaß von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmensatzung übertragenen Aufgabebereichs (§ 2 Absätze 1 und 4);
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 6);
 - Ertelung und Widerruf von Prokuren;
 - unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
 - Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge, für die Leistungennehmer;
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 6);
 - Bestellung des Abschlussprüfers;
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Vorstands;
 - Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Penzberg;
 - Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, soweit der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreitet. Über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entscheidet stets der Verwaltungsrat. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - Mehraufgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
 - Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgplan um mehr als 10.000 EUR gefährden;
 - Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwardt sind;
 - wesentliche Änderungen des Betriebsmittels des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben nach § 2 Abs. 1;
 - Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
 - die Anwendung eines anderen Tarifvertrages als des TVöD.
- In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b), e), f), g), h) und i) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.
- Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) sind gemäß Art. 98 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen und aufserrechtlich Er vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. Die Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. Vertreter der örtlichen Behörden erhalten nach schriftlich abgabene Ladungen zu den Sitzungen nebst Beschlussvorlagen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Für Sitzungen des Verwaltungsrats mit Beratungen und Beschlüssen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung gilt § 2 Abs. 4 KUV in Verbindung mit Art. 52 GO. Im übrigen sind Sitzungen des Verwaltungsrats nichtöffentlich.
- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmungsberechtigt ist. Für den Abschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben e) (Beteiligungen) und p) (neue Aufgaben) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Beschlussfassung kann außerhalb von nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss), ausgenommen sind Beschlüsse nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a). Abs. 7 gilt entsprechend.
- Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtskräftig, so ist der Beschluss zu beenden. Die Beendigung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- Der Vorstand unterzeichnet ohne Befugnis eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

rats geleitet. Für Sitzungen des Verwaltungsrats mit Beratungen und Beschlüssen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung gilt § 2 Abs. 4 KUV in Verbindung mit Art. 52 GO. Im übrigen sind Sitzungen des Verwaltungsrats nichtöffentlich.

- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmungsberechtigt ist. Für den Abschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben e) (Beteiligungen) und p) (neue Aufgaben) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Beschlussfassung kann außerhalb von nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss), ausgenommen sind Beschlüsse nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a). Abs. 7 gilt entsprechend.
- Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtskräftig, so ist der Beschluss zu beenden. Die Beendigung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) dieser Satzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 9 Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen und Prüfung

- Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kommunalunternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Ergebnisübersicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Ergebnisübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Penzberg zuzuleiten.
- Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Penzberg haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der

Stadt Penzberg nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und 3 GO aufzutreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

(4) Die Stadt Penzberg hat ein umfassendes Prüfungsrecht im Sinne der Art. 103 und 106 GO. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollte grundsätzlich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu Ergänzungen der Abschlussprüfung zurückgegriffen werden.

§ 10 Wirtschaftsjahr
Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2011. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft und die Satzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Penzberg vom 26.11.1995 außer Kraft.

Penzberg, den 15.12.2010

STADT PENNZBERG
Hans Mummert, Erster Bürgermeister

Erste Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat Penzberg vom 26.11.2008

§ 1

Die Geschäftsordnung der Stadt Penzberg für den Stadtrat Penzberg vom 26.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„für die Erfüllung gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“;

2. § 7 Abs. 3 Buchst. e wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 § 8 wird wie folgt ergänzt:

„Ferner obliegt ihm das Recht der Einsichtnahme in den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Penzberg“, sowie die Wahrnehmung der Unterrichtungspflicht, welche das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“ gegenüber der Stadt Penzberg gem. § 9 Abs. 3 der Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Penzberg“ i.V.m. Art. 106 Abs. 4 GO hat.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Penzberg, 15.12.2010

STADT PENNZBERG
Hans Mummert, Erster Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES KLÄRANLAGE PENNZBERG

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und KommHV-Doppik erlässt der Zweckverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Ergebnishaushalt mit		
Erträgen	Aufwendungen	Saldo
131.900,- €	131.900,- €	0,- €

Finanzhaushalt mit		
Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
131.900,- €	47.900,- €	84.000,- €
0,- €	0,- €	0,- €
0,- €	84.000,- €	-84.000,- €
Gesamt	131.900,- €	131.900,- €

nb.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A Betriebskostenumlage gem. § 24 der Verbandsatzung (s. Anlage 1)	
Stadt Penzberg	2.233 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	435 €
Gemeinde Iffeldorf	232 €
GESAMT	2.900 €

B Schuldendienstumlage gem. § 23 Abs. 2 der Verbandsatzung (s. Anlage 2)

Stadt Penzberg	95.480 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	16.600 €
Gemeinde Iffeldorf	9.920 €
GESAMT	124.000 €

§ 6

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Penzberg, 02.12.2010

Zweckverband Kläranlage Penzberg
Hans Mummert, Verbandsvorsitzender